

VERTRAG ÜBER FREUNDSCHAFT, ZUSAMMENARBEIT UND GEGENSEITIGEN BEISTAND ZWISCHEN DER UNION DER SOZIALISTISCHEN SOWJETREPUBLIKEN UND DER UNGARISCHEN VOLKSREPUBLIK (VOM 7. SEPTEMBER 1967)

Die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und die Ungarische Volksrepublik haben in Bekräftigung ihrer Treue zu den Zielen und Grundsätzen des Vertrages über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand zwischen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und der Ungarischen Volksrepublik vom 18. Februar 1948, der eine historische Rolle bei der Festigung der brüderlichen Beziehungen zwischen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und der Ungarischen Volksrepublik gespielt hat, in der tiefen Überzeugung, daß die dauerhafte Freundschaft, die brüderliche gegenseitige Unterstützung und die allseitige enge Zusammenarbeit zwischen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und der Ungarischen Volksrepublik, die auf den unerschütterlichen Prinzipien des sozialistischen Internationalismus beruhen, den grundlegenden Interessen der Völker beider Länder und der gesamten sozialistischen Gemeinschaft entsprechen, fest entschlossen, die Einheit und Geschlossenheit aller Länder der sozialistischen Gemeinschaft unermüdlich zu festigen und die Verpflichtung des Warschauer Vertrages über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand vom 14. Mai 1955 strikt zu erfüllen, in der festen Entschlossenheit, zur Sicherung des Friedens in Europa und in der Welt beizutragen und die Wiedergeburt des Faschismus und Militarismus zu verhindern, geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen, in der Erwägung, daß der Vertrag vom 18. Februar 1948 unter Berücksichtigung der Erfahrungen und der Erfolge der sozialistischen und kommunistischen Aufbaus in beiden Ländern, der Entwicklung der politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Zusammenarbeit zwischen ihnen sowie der in Europa und in der Welt eingetretenen Veränderungen einer Erneuerung bedarf, folgendes vereinbart:

Artikel 1

Die Hohen Vertragschließenden Seiten werden auch künftig in Übereinstimmung mit dem Prinzip des sozialistischen Internationalismus die dauerhafte Freundschaft zwischen den Völkern der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und der Ungarischen Volksrepublik und die allseitige Zusammenarbeit zwischen beiden Ländern entwickeln, einander auf der Grundlage der gegenseitigen Achtung der staatlichen Souveränität, der Gleichberechtigung und der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten der anderen Seite brüderlichen Beistand leisten. Beide Seiten werden auch künftig im Geiste der Festigung der Einheit und Geschlossenheit der sozialistischen Länder, ihrer Freundschaft und brüderlichen Verbundenheit handeln.

Artikel 2

Die Hohen Vertragschließenden Seiten werden auf der Grundlage der gegenseitigen Hilfe und ausgehend von den Prinzipien der internationalen sozialistischen Arbeitsteilung die bilaterale und multilaterale Zusammenarbeit auf wirtschaftlichem und wissenschaftlich-technischem Gebiet zum gegenseitigen Vorteil entwickeln; sie werden auch die weitere Entwicklung der wirtschaftlichen Beziehungen und der Zusammenarbeit im Rahmen des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe fördern.

Artikel 3

Die Hohen Vertragschließenden Seiten werden auch weiterhin die Zusammenarbeit beider Länder auf den Gebieten der Wissenschaft, des Bildungswesens, der Literatur und Kunst,

der Presse, des Rundfunks, des Fernsehens, des Gesundheitswesens, der Touristik, der Körperkultur und auf anderen Gebieten entwickeln und erweitern und dabei alle Formen der gemeinsamen schöpferischen Tätigkeit fördern.

Artikel 4

Die Hohen Vertragschließenden Seiten werden auch weiterhin Maßnahmen ergreifen, um die Stärke und Macht des sozialistischen Weltsystems zu festigen, den Weltfrieden und die Sicherheit der Völker vor den Anschlägen der aggressiven Kräfte des Imperialismus und der Reaktion zu verteidigen, die allgemeine und vollständige Abrüstung zu erreichen, den Kolonialismus und die Rassendiskriminierung in allen Erscheinungsformen endgültig zu liquidieren und den Ländern, die sich von der Kolonialherrschaft befreit haben und ihre nationale Unabhängigkeit und Souveränität festigen, Unterstützung zu gewähren.

Beide Seiten bekräftigen ihre Bereitschaft, mit anderen Staaten bei internationalen Aktivitäten zur Gewährleistung des Friedens und der Sicherheit der Völker zusammenzuarbeiten.

Artikel 5

Die Hohen Vertragschließenden Seiten werden konsequent die Politik der friedlichen Koexistenz zwischen Staaten mit unterschiedlicher Gesellschaftsordnung verfolgen, für die Verbesserung der Lage in Europa, die Vertiefung des gegenseitigen Verstehens und der Zusammenarbeit zwischen den europäischen Staaten, für die Gewährleistung der Sicherheit und eines stabilen Friedens in Europa sowie die Herstellung gutnachbarlicher Beziehungen unter den europäischen Staaten eintreten und ihre Schritte auf diesem Gebiet koordinieren. Beide Seiten erklären, daß die Unantastbarkeit der nach dem zweiten Weltkrieg entstandenen Staatsgrenzen in Europa eine der Hauptbedingungen für die Gewährleistung der europäischen Sicherheit ist. Sie erklären ihre feste Entschlossenheit, gemeinsam mit den anderen Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand und in Übereinstimmung mit ihm die Unantastbarkeit der Grenzen der Teilnehmerstaaten dieses Vertrages zu sichern und alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um eine Aggression jedweder militaristischer und revanchistischer Kräfte zu verhindern und den Aggressor zurückzuweisen.

Artikel 6

Im Falle eines bewaffneten Angriffs irgendeines Staates oder irgendeiner Staatengruppe auf eine der Hohen Vertragschließenden Seiten wird die andere Vertragschließende Seite in Wahrnehmung des Rechts auf individuelle oder kollektive Selbstverteidigung gemäß Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen unverzüglich jeden Beistand leisten, einschließlich des militärischen Beistandes, und mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln Unterstützung gewähren.

Über die auf Grund dieses Artikels ergriffenen Maßnahmen werden die Vertragschließenden Seiten dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen sofort Mitteilung machen und nach den entsprechenden Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen handeln.

Artikel 7

Die Hohen Vertragschließenden Seiten werden sich bei allen wichtigen internationalen Fragen, die die Interessen beider Länder berühren, konsultieren und auf der Grundlage einer gemeinsamen, mit den beiderseitigen Interessen abgestimmten Position handeln.

Artikel 8

Die Hohen Vertragschließenden Seiten erklären, daß ihre Verpflichtungen aus geltenden internationalen Verträgen den Bestimmungen des vorliegenden Vertrages nicht entgegenstehen.

Artikel 9

Dieser Vertrag bedarf der Ratifizierung und tritt in Kraft am Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden, der in nächster Zeit in Moskau erfolgt.

Der Vertrag wird für die Dauer von zwanzig Jahren abgeschlossen und wird jeweils automatisch für weitere fünf Jahre verlängert, sofern ihn nicht eine der Hohen Vertragschließenden Seiten zwölf Monate vor Ablauf dieser Frist kündigt.

Ausgefertigt in Budapest am 7. September 1967 in zwei Exemplaren, jedes in russischer und ungarischer Sprache, wobei beide Teile gleichermaßen gültig sind.

Für die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken

L. Breshnew

A. Kossygin

Für die Ungarische Volksrepublik

J. Kádár

J. Fock

[Quelle: Freundschaft, Zusammenarbeit, Beistand. Grundsatzverträge zwischen den sozialistischen Staaten, Berlin 1968, S. 175-179.]